



Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz,  
Umweltbewertung und Luftreinhaltung)  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2021-	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 12262	DW 142262	16.05.2022
0.463.350					

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak gemäß Emissionsgesetz-Luft 2018 mit Verordnung festgelegt werden (Ammoniakreduktionsverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Österreich muss Ammoniakemissionen reduzieren, weil Ammoniak für die Bildung von Feinstaub und die Versauerung von Böden und Gewässer verantwortlich ist. Ammoniak wird fast ausschließlich in der Landwirtschaft verursacht. Es entsteht im Wesentlichen in der Tierhaltung, bei der Lagerung von Gülle und Mist sowie bei der Düngung von Agrarflächen. Die EU-Vorgaben erlauben für das Jahr 2020 62,43 Kilotonnen an Emissionen. Tatsächlich wurden aber 65,42 Kilotonnen emittiert, die bis zum Jahr 2030 auf 55,49 Kilotonnen vermindert werden müssen.

Ein nationales Luftreinhaltprogramm auf Basis des EG-L (Emissionsgesetz-Luft) mit verbindlichen Maßnahmen wäre daher notwendig, wurde aber seit Juni 2019 durch die Landwirtschaftslobby trotz ansteigender Emissionen verhindert. Die vorliegende Verordnung versucht nun ein EU-Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Dazu werden einige emissionsreduzierende Maßnahmen vorgeschrieben: Ausgebrachte Düngemittel müssen innerhalb von vier Stunden in Böden eingearbeitet werden, Düngemittellager müssen abgedeckt werden, Harnstoffdünger dürfen nur mit Hemmstoffen ausgebracht werden. Außerdem wird auf das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)

verwiesen, mit dem eine Informations- und Beratungsoffensive über die negative Umweltwirkung und Vermeidungsmöglichkeiten von Ammoniak gefördert wird.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind notwendig, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden;
- Minderungsmaßnahmen sind ein Beitrag für mehr Lebens- und Umweltqualität;
- Landwirtschaftliche Großbetriebe müssen stärker in die Pflicht genommen werden.

#### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

Die BAK sieht in der Erfüllung von EU-Minderungszielen bei Ammoniak (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen – NEC-Richtlinie (EU) 2016/2284) einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Feinstaub. Laut Nationalem Luftreinhalteprogramm sind Ammoniakemissionen für ein Drittel der Feinstaubbelastung in großen Städten wie Wien oder Linz mitverantwortlich.<sup>1</sup> Außerdem sorgen Minderungsmaßnahmen bei Ammoniak für positive Synergieeffekte bei Geruchsbelästigungen sowie beim Schutz des Klimas, des Grundwassers, der Böden und der Biodiversität. Vor diesem Hintergrund ist der Verordnungsentwurf abzulehnen, denn er kann nicht einmal die Einhaltung des EU-Emissionszieles für 2020 sicherstellen, geschweige denn jenes für 2030.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

##### **§ 3 Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung**

Die BAK tritt für eine umfassende Einarbeitung von Düngemitteln in den Boden ein. Deswegen muss auch Wirtschaftsdünger (= tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen) unter die Einarbeitungspflicht fallen. Der Verordnungsentwurf begeht hier erneut den Fehler, dass freiwillige Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden, ohne dass langfristig ein gesetzlich verbindliches Ziel festgesetzt wird.

Die Frist zur Einarbeitung innerhalb von vier Stunden nach Ausbringung ist kritisch zu hinterfragen. Jegliche Verzögerung bedeutet eine Geruchsbelästigung für Anrainer und ein Ausgasen des Ammoniaks. Daher sollte der Beginn der Einarbeitung „unmittelbar nach dem Ausbringen der Düngemittel“ oder, wenn technisch möglich (zB Güllegrubber oder Schleppschuhverteiler) zeitgleich mit der Düngung erfolgen. Die Düngung ist so zu planen, dass der Arbeitsschritt der Einarbeitung sofort nach dem Düngerausbringen möglich ist. Für diesen Zweck sollten auch die technischen Standards und Möglichkeiten in der Verordnung genau festgehalten werden, damit eine Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörden tatsächlich durchführbar ist.

---

<sup>1</sup> Nationales Luftreinhalteprogramm 2019 gemäß § 6 Emissionsgesetz-Luft 2018. S 57

Das Ausbringen von Klärschlamm in der Landwirtschaft ist im Interesse eines nachhaltigen Verbraucher:innenschutzes und aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes zu verbieten. Damit kann der Eintrag von Arzneimittel- und Antibiotikarückständen, Mikroplastik, hormonell wirksamen Stoffen, etc. in die Umwelt und in den Lebensmittelkreislauf verhindert werden. Die BAK lehnt daher auch das Einarbeiten von nicht entwässertem Klärschlamm ab, das gemäß dem Entwurf zulässig sein soll.

### **§ 3 Harnstoffdünger**

Die in der Verordnung vorgesehene Ausbringung von Harnstoffdünger nur mit Beimengung von Ureasehemmstoff (= Chemikalien, mit denen Harnstoff langsamer zu Ammoniak umgewandelt wird) ist unzureichend. Umweltfaktoren wie Temperatur, Bodenart und Boden-pH-Wert lassen die Wirkung der Urease-Hemmstoffe stark variieren. Dadurch können die Ammoniak-Verluste stark schwanken. In den technischen Anhängen der Richtlinie (EU) 2016/2284) wird daher aus guten Gründen der Ersatz von Harnstoffdünger durch Calcium-Ammonium-Nitrate (CAN) empfohlen.

Die BAK tritt daher für ein sofortiges Verwendungsverbot von Harnstoffdünger ein.

### **§ 4 Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärrest**

Die vorgesehene Pflicht zur Abdeckung von Anlagen oder Behältern ab 1.1.2028 in dieser Verordnung ist unzureichend. Für Neubauten von Güllebehältern sollte demnach mit sofortiger Wirkung eine Abdeckung Voraussetzung für den Neubau sein. Auch Umbauten von bestehenden Stallungen sollten nur dann genehmigt werden, wenn zugleich die vorhandenen Güllebecken ohne jegliche Größeneinschränkung mit einer dauerhaften vollflächigen Abdeckung ausgestattet werden. Anlagen oder Behälter im Bestand unter 260 m<sup>3</sup> sollten zumindest eine Abdeckung mit flexiblen Materialien aufweisen.

Die Verordnung sollte auch die technischen Kriterien und Standards für die Genehmigung und die Kontrolle durch Behörden festlegen. Von Relevanz ist hier, was unter einer „dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckung“ zu verstehen ist. Für welche Fälle Ausnahmen aufgrund einer „technischen Unmöglichkeit“ gelten sollen, bedarf einer näheren Erläuterung, auf die sich ein Gutachter zu beziehen hat.

### **§ 5 Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen**

Die im Vorschlag vorgesehenen betriebsbezogenen Aufzeichnungen sollten verpflichtend an die Behörden weitergegeben werden. Diese Daten können für die Wissenschaft seitens der Behörde anonymisiert weitergegeben werden und damit der Forschung besser zur Verfügung stehen. Dadurch kann der Mehrwert der Datenerhebung auch für die Landwirtschaft erhöht werden.

## **§ 7 Überprüfung der Verordnung**

Bei der Überprüfung sollte der Zielerreichungspfad bis zum Jahr 2030 mit Maßnahmen aufgezeigt werden. In § 7 (3) sollte in dieser Verordnung bereits ein konkreter Termin genannt werden, bis spätestens wann Nachbesserungen vorliegender Verordnung vorzunehmen sind.

## **§ 8 Aufsichtstätigkeit, Behörde**

Die BAK kritisiert das Fehlen von Verwaltungsstrafbestimmungen im Verordnungsentwurf, wenn den Bestimmungen in § 3 bis 5 nicht entsprochen wird. In den Erläuterungen fehlt auch jeglicher Hinweis, welche zusätzlichen Ressourcen die vollziehende Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung dieser neuen Aufgaben bekommen soll.

## **Sonstiges**

Die Erläuterungen zu dem Verordnungsentwurf können die Einhaltung der EU-Emissionsziele für die Jahre 2020 und 2030 zahlenmäßig nicht darstellen. Zur Abwendung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens schlägt die BAK in Anlehnung an den jüngst von der Kommission vorgelegten Vorschlag („Industrieemissions-Richtlinie“) Maßnahmen vor, die insbesondere landwirtschaftliche Großbetriebe stärker in die Pflicht nehmen:

- Verpflichtende Installation von Abluftreinigungsanlagen ab 150 Rindern, 1.500 Mastschweinen oder 20.000 Hühnern;
- Mehrphasenfütterung;
- Verpflichtende landwirtschaftlich-chemische Bodenuntersuchung.

Aus Sicht der BAK muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die EU-Emissionsziele für Ammoniak eingehalten werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

